

### Frage 1:

Ja.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich gegen das persönliche Verhalten eines Beamten beziehungsweise Angestellten des öffentlichen Dienstes. Ziel der Dienstaufsichtsbeschwerde ist es, dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen diese Person zu veranlassen.

Die Fachaufsichtsbeschwerde richtet sich gegen eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme, die vom Adressaten für falsch erachtet wird. Ziel der Fachaufsichtsbeschwerde ist eine andere Entscheidung in der Sache.

### Frage 2

Lassen sich Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerden voraussichtlich nicht innerhalb eines Monats beantworten, wird der Eingang innerhalb von 14 Tagen bestätigt.

### Frage 3

Jeweils im Zuge der Amtshilfe.

Konstellationen:

### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Wenn zur Abwendung einer drohenden oder bereits eingetretenen Kindeswohlgefährdung auch das Tätigwerden der Polizei notwendig ist:

1. „Hinwirkungspflicht“ des Jugendamtes: Übernahme der Verantwortlichkeit durch die Personen-/Erziehungsberechtigten oder aber deren tatsächliches Tätigwerden wird erst durch ggfls. flankierende Schutzmaßnahmen ermöglicht
2. Sofortiges Tätigwerden zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ist nötig und Eltern/Erziehungsberechtigte wirken nicht mit.

### **Bei befürchteten Übergriffen auf Fachkräfte**

### Frage 4

Ein freier Träger kann keinen Polizeieinsatz anordnen.

### ***Ergänzender Hinweis zum Datenschutz***

*Eigenes Kapitel im SGB VIII zum Schutz von Sozialdaten: 4. Kapitel §§ 61-67 SGB VIII*

*Sehr enge Vorschrift, die selbst Austausch innerhalb eines Amtes beschränkt, wenn nicht die Betroffenen der Weitergabe von Daten zustimmen. Ausnahme: akute Kindeswohlgefährdungssituation*